



gaia-x

 Hub Germany



Datentreuhänder, Datenvermittlungsdienste und Gaia-X

Whitepaper 2/2023

März 2023

Abel Reiberg, Dennis Appelt, Peter Kraemer

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

 **acatech**
DEUTSCHE AKADEMIE DER
TECHNIKWISSENSCHAFTEN

Über die Serie

White Papers des Gaia-X Hub Deutschland dienen dem Diskurs und Ideenaustausch. Sie spiegeln die Meinung der Autoren wider und nicht notwendigerweise jene der Gaia-X Association oder einer anderen Institution des Gaia-X-Ökosystems.

Autoren

acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften

Dr. Abel Reiberg, Wissenschaftlicher Referent Gaia-X

Dennis Appelt, Wissenschaftlicher Referent Gaia-X

Peter Kraemer, Themenschwerpunktleiter Technologische Souveränität und industrielle Wertschöpfung, Leiter Gaia-X Hub Germany

Herausgeber

Gaia-X Hub Deutschland c/o acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Karolinenplatz 4
80333 München

Danksagung

Wir danken Adam Smoleń für die wertvolle Unterstützung bei der Arbeit an diesem White Paper. Für exzellente Verbesserungsvorschläge danken wir Jan Fischer, Judith Puttkammer, Anna-Raphaela Schmitz und Michael Ziegelmeier (jeweils acatech).

Empfohlene Zitierweise

Reiberg, A. Appelt, D., Kraemer, P. (2023) Datentreuhänder, Datenvermittlungsdienste und Gaia-X. Gaia-X Hub Deutschland. White Paper 2/2023.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Allgemeines und politischer Hintergrund	4
2. Der Begriff des Datentreuhänders	5
2.1. Kernfunktion von Datentreuhändern und Begriffsbestimmung	5
2.2. Erweiterte Funktionen von Datentreuhändern und Formenvielfalt	8
3. Der Data Governance Act und der Begriff des Datenvermittlungsdienstes.....	10
3.1. Der Begriff des Datenvermittlungsdienstes.....	10
3.2. Vorgaben für Datenvermittlungsdienste	12
4. Gaia-X und der Data Governance Act	13
4.1. Interoperabilität.....	15
4.2. Betrugsprävention	16
4.3. Fairness, Transparenz und Nicht-Diskriminierung.....	16
4.4. Preisgestaltung.....	17
5. Beispielprojekte	17
6. Fazit	19
Bibliografie	20

Zusammenfassung

Datentreuhänder und Datenvermittlungsdienste werden zunehmend als wichtige Instrumente zur Förderung einer Datenökonomie betrachtet, die europäischen Werten entspricht. Es mehren sich daher die Stimmen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, die ein günstiges Umfeld für solche Dienste einfordern. Zudem wurden erste Förderprojekte und Regierungsmaßnahmen bereits begonnen.

In der sich intensivierenden Debatte bleibt aber häufig noch unklar, was unter Begriffen wie Datentreuhänder und Datenvermittlungsdienst zu fassen ist und wie diese miteinander in Verbindung stehen. Dies gilt auch im Kontext von Gaia-X, einem der wichtigsten Infrastrukturprojekte zur Förderung von souveränem, offenem und transparentem Datenaustausch. Das vorliegende White Paper soll beitragen, diese Unklarheiten auszuräumen, indem es die Konzepte Datentreuhänder und Datenvermittlungsdienst sowie deren Zusammenhang insbesondere auch mit dem Projekt Gaia-X erläutert.

Dabei wird deutlich, dass Datentreuhänder und Datenvermittlungsdienste als Mittel zur Nutzbarmachung von Daten betrachtet werden können. Kernfunktion des Datentreuhänders ist dabei die Verwaltung von Daten im Auftrag und Interesse anderer. Als kontrollierende Institution soll der Datentreuhänder oftmals einen Interessensausgleich zwischen Datengebenden, Datenerzeugenden und Datennehmenden anstreben. Doch der Umfang der weiteren Funktionen von Datentreuhändern variiert stark und auch in Bezug auf weitere Merkmale zeigt sich eine große Bandbreite.

Erste Vorgaben für Dienste, die sich als Datentreuhänder betrachten lassen, wurden mit dem Data Governance Act (DGA) vorgelegt. Er dient als Grundlage für eine faire und transparente Nutzung von Daten, die Monopolen vorbeugt und ein Level Playing Field in der Datenwirtschaft herstellt. Zu diesem Zweck definiert der DGA den Begriff des Datenvermittlungsdienstes. Eines der zentralen Merkmale solcher Datenvermittlungsdienste ist, dass diese eine geschäftliche Beziehung zwischen Datengebenden und Datennehmenden ermöglichen. Der DGA legt Mindeststandards und Vorgaben für Anbieter solcher Dienste fest. Demnach sind Anbieter unter Anderem verpflichtet, sich zu registrieren, User nicht in Bezug auf die Benutzung von konkurrierenden Diensten zu diskriminieren und Daten, deren Austausch sie ermöglichen, nicht für eigene kommerzielle Zwecke zu nutzen.

Im Projekt Gaia-X arbeiten zahlreiche Akteure aus verschiedenen Nationen daran, ähnliche Ziele zu realisieren und einen souveränen Datenaustausch in offenen und transparenten Ökosystemen zu ermöglichen. Die Gaia-X-Konzepte von eingebetteter Betrugsprävention, Interoperabilität und transparenter quelloffener Software garantieren zwar keine Konformität mit dem DGA, bieten aber eine geeignete Grundlage, um diese zu erreichen. Einige Beispiele für Projekte, die das Konzept des Datentreuhänders praktisch umsetzen und dabei auf Gaia-X setzen, sind EuroDaT, der Mobility Data Space (MDS) und HEALTH-X dataLOFT.

1. Allgemeines und politischer Hintergrund

Mit der Digitalisierung erlebt unsere Gesellschaft einen fundamentalen Wandel. In Zuge dieses Wandels werden Daten sowohl zu einer wichtigen Ressource in Wertschöpfungsprozessen als auch zu einem Mittel, um diese zu kreieren und zu optimieren.

Der Mangel an Daten wiederum stellt ein zentrales Hindernis für Wertschöpfung und Innovation dar. Aktuell bleiben viele Quellen für Daten noch unerschlossen und Potentiale der Datenwirtschaft ungenutzt. Dies gilt insbesondere in Europa, das in der Entwicklung der Datenwirtschaft hinter Asien und Amerika zurückzufallen droht.

Eine mögliche Ursache für diese Situation ist ein Mangel an Vertrauen. In der aktuellen, durch Plattformen geprägten Datenökonomie, haben sich Probleme durch die Konzentration großer Datenmengen und der aus ihnen geschaffenen Werten ergeben. Damit verbunden sind Herausforderungen für das Funktionieren von Märkten und den Schutz grundlegender Rechte.

Eine mögliche Lösung wird nun in Diensten gesehen, die mit Begriffen wie Datentreuhänder, Datenvermittler und Föderator beschrieben werden. Sie dienen als Instrumente, um Datengebenden zu erlauben, ein Höchstmaß an Kontrolle auszuüben und genau zu bestimmen wann und wie Daten zu verwalten bzw. zu teilen sind. Sie versprechen somit einen flächendeckenden Anreiz für Datengewinnung und -austausch und einen Impuls für die Bereitstellung von Daten und die Wertschöpfung aus diesen.

Entsprechend werden derzeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Schaffung solcher Dienste zu unterstützen. Dabei wird sowohl auf Förder- als auch Regulierungsmaßnahmen gesetzt.

Auf nationaler Ebene wurde nach der vorhergehenden Bundesregierung Kabinett Merkel IV auch von den aktuellen Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag erklärt, dass diese „Datentreuhänder, Datendrehscheiben und Datenspenden gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf den Weg bringen“ möchten (Koalitionsvertrag, S. 17). Entsprechend werden derzeit im Rahmen einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verabschiedeten Förderrichtlinie Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Datentreuhandmodellen gefördert (BMBF, 2022).

Auf europäischer Ebene sind Datentreuhänder und ähnliche Instrumente bereits länger im Fokus. So wird mit der Europäischen Datenstrategie das Ziel verfolgt „Treuhänder für personenbezogene Daten“ zu fördern, indem ein „unterstützendes Umfeld“ für diese geschaffen wird (Europäische Kommission, 2020).

Zu erwähnen sind in diesem Kontext insbesondere die Bemühungen um europäische Datenräume sowie Gaia-X, das eines der ersten umfassenden Projekte zur Förderung von Datenräumen ist.

Erste gesetzliche Grundlagen wurden derweil mit dem Data Governance Act (Europäische Kommission, 2022, DGA) geschaffen. Er definiert Grundlagen für die Regulierung von Datentreuhändern und stellt neben den Begriff des Datentreuhänders den legal definierten Begriff des Datenvermittlungsdienstes.

Doch was genau verbirgt sich hinter diesen Begriffen und wie sieht die Regulierung und praktische Umsetzung entsprechender Dienste aus? Das vorliegende Papier soll zu diesen Fragen Antworten bieten.

Dazu wird im Folgenden ersten Abschnitt zunächst auf den Begriff des Datentreuhänders eingegangen. Dabei werden Datentreuhänder anhand ihrer Kernfunktion definiert, der Verwaltung von Daten oder Rechten an Daten im Auftrag und Interesse anderer. Anschließend wird anhand der erweiterten Funktionen auf die Vielfalt von Datentreuhändern eingegangen. Deutlich wird dabei, dass Datentreuhänder Dienste sind, die unterschiedliche Ausprägung haben und unterschiedlichen Interessen dienen können – beziehungsweise diese in Ausgleich bringen können.

Im zweiten Abschnitt wird erläutert, wie der DGA Grundlagen für die Regulierung von Datentreuhändern schafft. So macht der DGA etwa Vorgaben zu den erweiterten Funktionen, die ein Datentreuhänder anbieten kann. Dabei wird nicht der Begriff des Datentreuhänders genutzt, sondern der Begriff des Datenvermittlungsdienstes definiert. Aufgrund dieser nun erstmals vorliegenden gesetzlichen Definition bietet sich der Begriff Datenvermittlungsdienst besonders für die Beschreibung konkreter Projekte und Vorhaben an.

Beispiele für solche Vorhaben und Projekte lassen sich im Kontext von Gaia-X beobachten, auf solche Beispiele wird im dritten Abschnitt des White Papers eingegangen. Wie sich hier zeigt, bietet Gaia-X konkrete Möglichkeiten zur Schaffung DGA-konformer Dienste. Einige Beispiele für solche Dienste finden sich bei den Projekten Mobility Data Space, EuroDat und HEALTH-X dataLOFT.

2. Der Begriff des Datentreuhänders

Der Begriff des Datentreuhänders wird zunehmend genutzt, wenn auf Chancen und Herausforderungen der Datenökonomie eingegangen wird. Dabei entwickelt sich die Datentreuhand gerade zu einem politischen Leitbild, das im Diskurs zum Beispiel dem Begriff der „Plattform“ gegenübergestellt wird. Dabei werden mit dem Begriff des Datentreuhänders oftmals Hoffnungen auf einen funktionierenden Wettbewerb und eine gerechte und diverse Ökonomie verbunden. Im Kontext des Begriffs „Plattform“ hingegen werden neben Chancen auch zunehmend Probleme, wie die Konzentration von Daten und den aus Ihnen gewonnen Werten thematisiert.

Mit dem Konzept des Datentreuhänders wird also denkbar weit gefasst ein Ansatz zur Förderung der Datenwirtschaft und dem Schutz von Nutzer:innenrechten verbunden (siehe z.B. BMBF, 2022). Doch wie lässt sich der Begriff Datentreuhänder genau definieren? Bis dato wird der Begriff zunehmend und dabei in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Konnotation genutzt, weshalb es sich anbietet, eine Begriffsbestimmung vorzunehmen.

2.1. Kernfunktion von Datentreuhändern und Begriffsbestimmung

Bei dieser Begriffsbestimmung lässt sich an verschiedenen Aspekten des Datentreuhänders ansetzen. Gängig und im Folgenden genutzt ist die Perspektive auf die Funktion von

Datentreuhändern (Specht-Riemenschneider & Kerber, 2022). So wird für dieses White Paper mit Bezug auf die Kernfunktion von Datentreuhändern eine allgemeine Definition vorgeschlagen, auf deren Grundlage mit Bezug zu Teilfunktionen und ergänzenden Funktionen enger gefasste Definitionen für spezifische Bedarfe erarbeitet werden können.

Kernfunktion: Verwaltung oder Austausch von Daten?

Die Kernfunktion von Datentreuhändern wird in der Literatur zwar unterschiedlich beschrieben, schwerpunktmäßig werden mit den bisherigen Ansätzen aber entweder die Verwaltung oder der Austausch von Daten besonders hervorgehoben, wie im Folgenden beispielhaft aufgezeigt wird.

Ein Beispiel für Ansätze mit einem Fokus auf Datenverwaltung ist der Ansatz des Open Data Institute (ODI), das einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis und zur Umsetzung von Datentreuhändern geleistet hat. Das ODI bezeichnet mit seiner Definition aus dem Jahr 2018 die Verwaltung (Stewardship) von Daten als Kernfunktion eines Datentreuhänders bzw. *Data Trust* (Hardinges, 2018). Weiter eingegrenzt hat das ODI diese Definition im Jahr 2020, indem es die Verwaltung weiter beschrieben hat als “independent and fiduciary” – übersetzbar als “unabhängig und treuhänderisch” (Hardinges, 2020).

Ein Beispiel für Ansätze mit Fokus auf den Datenaustausch ist der Ansatz von Blankertz und Specht-Riemenschneider (2021), die Datentreuhänder als Datenmittler betrachten und ihre Funktion im Austausch von Daten bzw. in der Erleichterung des Datenaustausch sehen. Datentreuhänder sind demnach Institutionen, die den Datenaustausch ermöglichen, indem sie entweder den Kontakt zwischen Datengebenden und Datennehmenden herstellen oder eine Weitergabe der Daten realisieren (Blankertz & Specht-Riemenschneider, 2021).

Ein Vorteil, den Begriff des Datentreuhänders mit Fokus auf die Datenverwaltung festzulegen, ist, dass dies gängigen Definitionen des allgemeineren Begriffs Treuhänder näherkommt. So wird Treuhandschaft alltagssprachlich auch als Verwaltung oder Ausübung fremder Werte oder Rechte verstanden (Duden 2023). Analog kann Datentreuhandschaft als Verwaltung bestimmter Daten oder Ausübung von Rechten in Bezug auf die betreffenden Daten aufgefasst werden¹.

Zudem lässt sich argumentieren, dass eine Definition mit Fokus auf Datenverwaltung umfassender ist. So sind leicht Beispiele denkbar, in denen ein Datentreuhänder zwar Daten verwaltet, aber keinen Austausch ermöglicht. Umgekehrt sind nur wenige Beispiele vorstellbar, in denen ein Datentreuhänder zwar Datenaustausch ermöglicht, aber (dabei) keinerlei Daten verwaltet.

¹ Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Treuhandschaft im Allgemeinen meist auf materielle Güter bezieht. Bei Daten handelt es sich dagegen um ein immaterielles Gut. Verbunden mit der Immaterialität sind (zumindest im Falle von Daten) viele weitere Eigenschaften beispielsweise die nicht-Rivalität in der Nutzung. Solche Eigenschaften sind relevant für die Übertragbarkeit des Konzeptes der Treuhandschaft auf den Gegenstand Daten. Inwieweit genau sie eine Übertragbarkeit zulassen, kann hier aber nicht ausführlich thematisiert werden. Im Folgenden werden mit dem Begriff Treuhänder in der Regel Datentreuhänder gemeint.

Für das vorliegende Papier wird daher eine Definition gewählt, die den Fokus auf Datenverwaltung aufgreift, dabei aber den Schwerpunkt auf Datenaustausch mitberücksichtigt: Datentreuhänder werden definiert als **Institutionen, die Daten oder Rechte an Daten im Auftrag und Interesse anderer verwalten**. Im Zuge ihrer Tätigkeit erhalten die Treuhänder Kontrolle über Daten und nutzen diese dann unverzüglich oder zu einem späteren Zeitpunkt, um dem Datengebenden oder Dritten einen Zugriff zu ermöglichen. Der letztere Fall spiegelt den Datenaustausch wider, womit neben der ersten auch die zweite der oben erläuterten beiden Varianten von Definitionsansätzen berücksichtigt ist.

Interessenvertretung durch Datentreuhänder

Diese allgemeine Definition lässt sich (auch entsprechend dem jeweiligen Bedarf) weiter eingrenzen, wobei weiter auf die Kernfunktion oder ergänzende Funktionen eingegangen werden kann. Das ODI beispielsweise fokussiert mit seiner Definition aus dem Jahr 2020 näher auf die Interessen, die bei der Verwaltung oder Weitergabe von Daten berücksichtigt werden können (Hardinges, 2020).

Vielfach wird in diesem Kontext auch die „Neutralität“ von Datentreuhändern gefordert (Buchheim et al., 2022). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass Neutralität — zumindest, wenn der Datentreuhänder als eigenständige Organisation gestaltet ist — weder bedeuten kann, dass dieser keinerlei eigene Interessen hat, noch dass dieser jegliche fremden Interessen unberücksichtigt oder unberührt lässt.

Vielmehr ist die Vertretung oder der Ausgleich bestimmter Interessen stets mit einer Treuhandenschaft verknüpft. Der Datentreuhänder ist in der Regel (durch technische, rechtliche oder organisatorische Mittel) so verfasst, dass er die Interessen bestimmter (insbes. strukturell benachteiligter) Akteursgruppen vertreten oder mit Interessen anderer Akteursgruppen in Ausgleich bringen kann.

Welche Interessen wie zu berücksichtigen sind ist eine wesentliche Frage, die viel Aufmerksamkeit verdient und erhält, sich aber einer pauschalen Antwort entzieht.

So können beispielsweise die Interessen von Datengebenden zu berücksichtigen sein. In einem hypothetischen Beispiel, in dem es um den Austausch medizinischer Daten geht, wären Datengebende beispielsweise Hersteller medizinischer Geräte, die mittels ihrer Geräte und der darauf installierten Software medizinische Daten generiert. Des Weiteren sind oftmals Interessen jener zu beachten, auf die sich Daten beziehen. Im Beispiel wären dies Patient:innen, die mittels der medizinischen Geräte untersucht werden. Schließlich können auch Interessen Dritter zu berücksichtigen sein. Im Beispiel wären dies Anbieter:innen von Medizinprodukten, die die Daten für ihre Produktentwicklung erwerben möchten oder Personen, die als Patient:innen von dieser Produktentwicklung profitieren könnten.

In der Regel werden die Interessen solcher unterschiedlichen Akteursgruppen nur teilweise übereinstimmen. In dem hypothetischen Beispiel könnten die Patient:innen beispielsweise das Interesse haben, dass ein Handel mit „ihren“ Daten so weit wie möglich begrenzt wird, um den Eingriff in die eigene Privatsphäre zu minimieren. Die Datengebenden wiederum

könnten daran interessiert sein, dass in begrenztem Maße und zu hohen Preisen Daten gehandelt werden, weil sich so Einkünfte aus der Bereitstellung maximieren lassen. Dass Daten in großem Umfang und zu geringen Preisen gehandelt werden und damit Kosten für den Erwerb der Daten minimal ausfallen, würde wiederum eher Zielen der Datenehmer entsprechen.

Die Frage, welche dieser Interessen ein Datentreuhänder vertreten oder in Ausgleich bringen sollte, lässt sich nicht pauschal beantworten. Zum einen kann hier gefordert sein, dass bestimmte (strukturell benachteiligte) Akteure gegenüber anderen (strukturell bevorteilten) Akteuren vertreten werden. Zum anderen kann gewünscht sein, dass zwischen (strukturell ähnlich gestellten) Akteure ein Ausgleich erreicht wird. Die Frage wessen Interessen ein Treuhänder in welchem Maße vertritt, lässt sich oftmals erst mit Blick auf seine konkrete Ausgestaltung klären. Dabei ist insbesondere die Vielfalt der Formen von Datentreuhänder zu berücksichtigen.

2.2. Erweiterte Funktionen von Datentreuhändern und Formenvielfalt

Generell, insbesondere aber wenn man, wie hier, eine weit gefasste Definition verwendet, ist die Bandbreite der Formen, die sich hinter dem Begriff „Datentreuhänder“ verbirgt, groß. Dies zeigt sich beispielsweise beim Funktionsumfang.

Weitere Funktionen von Datentreuhändern

Zum einen wird die Kernfunktion von Datentreuhändern in unterschiedlicher Weise (und unterschiedlichen Teilfunktionen) umgesetzt. Zum anderen werden von verschiedenen Treuhändern unterschiedliche erweiterte Funktionen angeboten.

Beides kann sich zum einen auf die Akteure beziehen, die Zugang zu Daten wünschen. Der Datentreuhänder kann beispielsweise Daten für diese durch Katalogisierung auffindbar machen, er kann die Identifikation und Authentifikation der Interessenten übernehmen, er kann Interessenten zusammenführen (sog. Matching) und durch mehr oder weniger aufwändige Verfahren eine Vorauswahl bezüglich Angebot und Nachfrage treffen.

Zum anderen können sich Funktionen auch auf die Daten selbst beziehen – das heißt, der Treuhänder kann verschiedene Dienste der Datenverarbeitung (von Pre-Processing bis Analyse) anbieten bzw. ermöglichen. Beispiele wären die Anpassung von Datenformaten, die Datenbereinigung, die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten und weitere.

Bei diesen Schritten der Datenverarbeitung kann der Treuhänder wiederum entweder selbst aktiv werden oder die Verarbeitung durch Dienstleister realisieren². In beiden Fällen hat der Datentreuhänder das gewünschte Maß an Kontrolle über die Daten (für sich selbst oder andere) sicherzustellen. Es kann auch eine besondere Funktion sein, dass die Datenverarbeitung von keinem der Akteure – nicht einmal vom Datentreuhänder selbst –

² Da der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit von Datentreuhändern aktuell noch ausgestaltet wird, beispielsweise mit dem DGA, ist noch keine abschließende Aussage dazu möglich, welche Funktionen in Zukunft von Datentreuhändern angeboten werden können.

beaufsichtigt werden kann, wodurch auch keine Einsicht auf möglicherweise sensible Daten möglich ist.

Klassifikationen von Datentreuhändern

Neben dem Merkmal des Funktionsumfang bestehen auch in Bezug auf andere Merkmale große Varianzen zwischen aktuellen Datentreuhand-Modellen. Anhand dieser Unterschiede lassen sich auch Klassen von Datentreuhändern unterscheiden.

Blankertz und Specht-Riemenschneider (2021) beispielsweise grenzen in Bezug auf die zwei Merkmale der Datenhaltung und der Verbindlichkeit der Nutzung ein. Sie unterscheiden dabei Datentreuhänder, bei denen eine zentrale bzw. dezentrale Speicherung erfolgt sowie Datentreuhänder, die eine verpflichtende bzw. freiwillige Nutzung vorsehen. Die Ausprägung dieser Merkmale hat nach Blankertz und Specht-Riemenschneider Implikationen für das datenschutzrechtliche Risiko, das mit der Nutzung der Treuhänder einhergeht (2021).

Blankertz et al. (2020) betrachten Treuhänder entsprechend der Zielgruppe, die durch den Dienst adressiert wird. Sie unterscheiden dabei – je nachdem ob der Treuhänder eher Konsumenten oder Unternehmen vertritt – zwischen „B2B-Modellen“ und „B2C-Modellen“.

Arlinghaus et al. (2021) heben insbesondere das Merkmal der Zugehörigkeit zum staatlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich hervor und gehen auf Unterschiede in den Geschäftsmodellen von Treuhändern ein, beispielsweise in Bezug auf Ertragsmechanismen, Organisationsstruktur und Ressourcen.

Buchheim et al. (2022) schließlich grenzen drei Formen von Datentreuhändern voneinander ab. Dazu gehört der „transaktionsbasierte Datentreuhänder“, der „Silo-Datentreuhänder“ sowie Einwilligungsmanagementsysteme (PIMS). Dabei gehen sie auf mehrere Unterscheidungsmerkmale ein, wobei insbesondere der erstgenannte Typ von Treuhänder näher beschrieben und anhand des Projekts EuroDat genauer erläutert wird. Ein zentrales Unterscheidungsmerkmal ist dabei, ob eine dauerhafte Speicherung von Daten beim Treuhänder erfolgt (so im Falle des Silo-Datentreuhänders) oder nicht (im Falle des transaktionsbasierten Datentreuhänders). Beim transaktionsbasierten Datentreuhänder werde eine dauerhafte Speicherung und zudem eine dauerhafte „Entäußerung“ (Buchheim et al., 2022) der Rechte der Nutzer:innen ausgeschlossen.

Aus diesen Kategorisierungen wird ersichtlich, dass es einen großen Bedarf für eine differenzierte Betrachtung verschiedener Datentreuhand-Modelle gibt, was auch auf die große Bandbreite der Formen von Treuhändern zurückzuführen ist. Das Feld der Datentreuhänder zeigt sich aktuell als vielfältig. Dies gilt nicht nur in Bezug darauf, wie die Grundfunktion der Treuhand umgesetzt ist (etwa ob die Verwaltung von Daten eine dauerhafte Speicherung beinhaltet oder nicht) und welche weiteren Funktionen angeboten werden (etwa ob eine einfache Aufbewahrung der Daten erfolgt oder eine komplexere Verarbeitung ermöglicht wird). Vielmehr zeigt sich die Vielfalt auch in Bezug zu vielen anderen Aspekten, etwa der Frage, ob ein Treuhänder in staatlicher oder nicht-staatlicher Hand liegt.

Entsprechend vielfältig sind auch die Erwartungen, die an Datentreuhänder geknüpft werden. Zum einen bestehen Erwartungen, dass Datentreuhänder bestimmte Interessen gegenüber anderen Interessen durchsetzen – etwa, dass das Ziel der Datensparsamkeit von Endnutzer:innen gegenüber dem Ziel der Datenverfügbarkeit für Dienstanbieter:innen Vorrang hat. Zum anderen besteht die Hoffnung, dass gerade solche unterschiedlichen Interessen durch Datentreuhänder in Ausgleich gebracht werden können, etwa indem das Treffen von spezifischen Vereinbarungen zwischen Endnutzer:innen und Dienstanbieter:innen erleichtert wird.

Es wird gehofft, dass gerade durch solche Ausgleichs gegenläufiger Interessen, aktuelle Hindernisse der Datenökonomie zumindest zum Teil überwunden werden. Zu diesem Zweck kommt auch Förder- und Regulierungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Eine der in diesem Kontext wichtigsten europäischen Maßnahmen ist der Data Governance Act.

3. Der Data Governance Act und der Begriff des Datenvermittlungsdienstes

Ziel des Data Governance Acts als Teil der Datenstrategie ist es, die Datenökonomie in Europa zu stärken und dabei Fehlentwicklung zu vermeiden, die sich durch die Dominanz großer Plattformbetreiber gezeigt haben bzw. zeigen können. (Europäische Kommission, 2022)

Dabei greift der DGA das Konzept des Datentreuhänders auf. Als zentraler Begriff wird jedoch letztlich der des Datenvermittlungsdienst definiert und verwendet, weshalb dieser im Vergleich zum Begriff des Datentreuhänders an Klarheit und Relevanz gewinnt.

3.1. Der Begriff des Datenvermittlungsdienstes

Als Datenvermittlungsdienst wird im DGA im Wesentlichen ein Dienst betrachtet „...mit dem durch technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen zwischen einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern einerseits und Datennutzern andererseits hergestellt werden sollen, um die gemeinsame Datennutzung [...] zu ermöglichen“ (Art. 2 Nr. 11 DGA).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Begriff der gemeinsamen Datennutzung dem englischen *data sharing* entspricht und in seiner Bedeutung weit gefasst ist. Die „gemeinsame“ Datennutzung beinhaltet beispielsweise auch die individuelle Nutzung durch einen einzelnen Beteiligten im Anschluss an den Austausch zwischen mehreren Beteiligten. Des Weiteren kann der Datenaustausch sowohl einen kommerziellen als auch einen nichtkommerziellen Hintergrund haben (vgl. Art. 2 Nr. 10 DGA).

Explizit als Datenvermittlungsdienst kategorisiert werden auch solche Dienste, bei denen die gemeinsame Datennutzung „für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten“ (Art. 2 Nr. 11 DGA) erfolgt. Insbesondere dies stellt einen Bezug zu verbreiteten Datentreuhandmodellen dar.

Wiederum nicht als Datenvermittlungsdienst sind unter anderem zu betrachten: Dienste, die die gemeinsame Nutzung von Daten beinhalten, ohne dass eine Geschäftsbeziehung zwischen Datengeber und Datennutzer hergestellt wird (vgl. Art. 2 Nr. 11 lit. a) DGA), Dienste die in einer geschlossenen Gruppe genutzt werden, sowie „Dienste, deren Schwerpunkt auf der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Inhalte liegt“ (Art. 2 Nr. 11 lit. b) DGA)

Der vorher kaum geläufige Begriff des Datenvermittlungsdienstes hatte sich im Zuge des Gesetzgebungsprozesses gegenüber dem Begriff des Anbieters von Diensten der gemeinsamen Datennutzung durchgesetzt. Er tritt somit in vielen Kontexten als weiterer zentraler Begriff neben den des Datentreuhänders.

Dabei ist eine große Schnittmenge zwischen den Begriffen festzustellen. So sind Datentreuhänder nach obiger Definition im Wesentlichen dann als Datenvermittler gemäß des DGA tätig, wenn durch sie eine Geschäftsbeziehung zur gemeinsamen Nutzung der durch den Datentreuhänder verwalteten Daten erfolgt.

Dies kann nach der oben verwendeten Definition auch der Fall sein, wenn der betreffende Datentreuhänder/Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes keinen direkten Zugriff auf die Daten hat. Ein Beispiel könnte ein sogenannter Förderator im Sinne des Gaia-X-Rahmenwerks sein, beispielsweise eine Organisation die einen Datenraum betreibt und so den Austausch von Daten zwischen Datennehmenden und Datengebenden erleichtert. Diese könnte eine Verwaltung der Daten insofern übernehmen, als sie Datengebenden die Möglichkeit gibt, ihre Präferenzen für den Datenaustausch genau festzulegen und zudem sicherstellt, dass nur wenn diesen Präferenzen entsprochen wird, Daten tatsächlich ausgetauscht werden. Hier hat der Datentreuhänder/Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes zwar selbst keinen direkten Zugriff auf die Daten, hat aber wesentlichen Einfluss darauf, wer Zugriff erhält.

Die Begriffe Datentreuhänder und Datenvermittlungsdienst sind aber gleichwohl nicht ganz deckungsgleich. So wäre ein Datentreuhänder nicht als Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes zu betrachten, wenn er nur mit einer Person interagiert, die dann sowohl Datennehmer als auch Datengeber ist. Ebenso wäre dies nicht der Fall, wenn Datengeber und Datennehmer im Sinne des DGA sich in einer geschlossenen Gruppe befinden. Des Weiteren ist der Datentreuhänder nicht als Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes zu betrachten, wenn durch seine Tätigkeit zwar eine Verwaltung von Daten erfolgt, aber keine Geschäftsbeziehung zwischen Datengeber und Datennehmer zustande kommt (vgl. Art. 2 Nr. 11 DGA).

Wie weit die Schnittmenge zwischen Datentreuhändern und Anbietern von Datenvermittlungsdiensten genau reicht, bleibt jedoch noch unklar, solange die Vielfalt an Definitionen für den Begriff Datentreuhänder bestehen bleibt und die vorliegende Legaldefinition des Begriffes Datenvermittlungsdienst nicht in richterlichen Entscheidungen und kaum durch entsprechende Literatur Verwendung gefunden hat.

Angesichts dieser Situation mag es von Vorteil sein, auf nur eines der beiden Konzepte für die Beschreibung konkreter Vorhaben zurückzugreifen. Hier bietet sich eher der Begriff des

Datenvermittlungsdienstes an, da für diesen eine Legaldefinition vorliegt und für entsprechende Angebote vergleichsweise klare gesetzliche Vorgaben gelten.

3.2. Vorgaben für Datenvermittlungsdienste

Für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten (engl. *data intermediation services*) werden mit dem DGA eine Reihe von Vorgaben gemacht. Die Verbreitung solcher Dienste soll jedoch durch den DGA nicht erschwert, sondern gefördert werden, indem durch die Schaffung von Mindeststandards das Vertrauen der Nutzenden gestärkt wird. Die Vorgaben des DGA dienen dabei sowohl der Förderung des Wettbewerbs in der Datenökonomie als auch dem Schutz der Nutzer:innenrechte. Wie eng beide Aspekte verknüpft sind, hat sich in der Vergangenheit insbesondere in Bezug auf große Plattformbetreiber gezeigt. Deren Marktdominanz hat sich oftmals weniger in einer problematischen Preissetzung, mehr jedoch in der Einschränkung von Nutzer:innenrechten bewiesen. So sind im Bereich der sozialen Medien Beispiele zu finden, in denen auf Grund von Marktdominanz zwar einerseits Preise für Nutzer:innen niedrig waren und oftmals bei null lagen, andererseits aber Nutzer:innenrechte – etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – eingeschränkt wurden. Der DGA soll nun Grundlagen schaffen, damit für Datenaustausch im Allgemeinen weniger auf vertikal integrierte große Plattformen gesetzt wird und stattdessen mehr auf Datenvermittlungsdienste, die als neutrale Instanzen des Austauschs agieren. (Europäische Kommission, 2022)

Die meisten Bestandteile des DGA lassen sich im Wesentlichen drei Themenbereichen zuordnen:

Im ersten Bereich geht es um die Nutzbarmachung von Daten die im Besitz öffentlicher Stellen sind und aus verschiedenen Gründen besonders schützenswert sind. Der DGA sieht unter anderem vor, dass diese Daten einerseits wirksam geschützt bleiben und andererseits unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. Auflagen für eine Weiterverwendung zugänglich gemacht werden. So sind beispielsweise Ausschließlichkeitsvereinbarungen zwischen den datengebenden öffentlichen Stellen und datennehmenden Stellen weitgehend verboten.

Im zweiten Themenbereich geht es um die Nutzung von Daten für altruistische Zwecke. Als solche wird im Wesentlichen die auf freiwilliger Einwilligung beruhende Nutzung von Daten für nicht-kommerzielle Ziele von allgemeinem Interesse verstanden. Hier sieht der DGA vor, dass sich datenaltruistische Organisationen in ein europäisches Register eintragen können. Solche Organisationen haben zudem bestimmte Auflagen, beispielsweise bezüglich des Einwilligungsmanagements, zu erfüllen, was das Vertrauen in und die Nutzung von betreffenden Diensten fördern soll.

Im dritten und für dieses White Paper besonders relevanten Bereich geht es schließlich um Vorgaben für Datenvermittlungsdienste. Diese lassen sich im Wesentlichen drei Kategorien zuordnen:

Erstens existieren Vorgaben die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichten, sich zu registrieren. Für diese Anmeldung werden notwendige Voraussetzungen und Prozesse einschließlich Fristen und Gebühren definiert.

Zweitens werden Vorgaben gemacht, welche Dienste ein Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen kann. Diese Vorgaben bestimmen wesentlich, welche Angebote bzw. zugrundeliegenden Geschäftsmodelle zulässig sind. So ist die Verarbeitung von vermittelten Daten für eigene kommerzielle Zwecke weitgehend ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen nur solche Verarbeitungsschritte, die im Auftrag des Auftraggebers erfolgen und die den Datenaustausch erleichtern sollen, beispielsweise eine Pseudonymisierung von Daten. Es wird somit eine funktionale Trennung zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten und Anbietern von Datenvermittlungsdiensten festgeschrieben. Zu diesem Zweck wird eine organisationale Trennung solcher Anbieter vorgeschrieben.

Ziel der funktionalen Trennung ist insbesondere, dass für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten keine starken kommerzielle Anreize bestehen, eine Datennutzung zu ermöglichen, die nicht den Interessen der Datengebenden und anderer Berechtigter entspricht.

Drittens werden Vorgaben gemacht, die Anbieter verpflichten, ihre Dienste in bestimmter Weise anzubieten. So müssen Anbieter unter anderem ihre Dienste fair, transparent und nichtdiskriminierend bereitstellen und dabei Sicherheitsanforderungen gerecht werden. Ebenso ist in Bezug auf verschiedene Aspekte Interoperabilität sicherzustellen. Diese Vorgaben, auf die im nächsten Abschnitt in Bezug zu Gaia-X noch näher eingegangen wird, sollen auch sicherstellen, dass der Markt für Datenvermittlungsdienste sich zu einem *level playing field* entwickelt und Tendenzen zur Marktkonzentration Vorschub geleistet wird.

Um diesen verschiedenen rechtlichen Vorgaben in der Praxis gerecht zu werden sind zahlreiche organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen und Hilfsmittel zu nutzen. Bei der praktischen Umsetzung lohnt insbesondere der Blick auf fortgeschrittene Projekte zur Förderung eines souveränen Datenaustausch, wie beispielsweise bei Gaia-X.

4. Gaia-X und der Data Governance Act

Wenngleich noch keine verlässliche Aussage zu treffen ist, lässt sich doch annehmen, dass die meisten Organisationen, die als Föderatoren im Sinne des Gaia-X-Rahmenwerks agieren werden, auch als Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes im Sinne des Data Governance Act (Europäische Kommission, 2022) zu betrachten sein werden. Der Aufbau und das Betreiben eines Gaia-X-Datenraumes dient in erster Linie dazu, das Datenteilen zwischen den Teilnehmenden des jeweiligen Datenraumes zu ermöglichen und zu erleichtern. Dies entspricht weitgehend der Kernfunktion des Anbieters eines Datenvermittlungsdienstes im Sinne des DGA, der Herstellung einer Geschäftsbeziehung zwischen Datengeber und Datennehmer. Otto (2022) fasst entsprechend zusammen:

„Data spaces and their underlying software infrastructures must support trust, interoperability, and portability of data and data sovereignty and must be nondiscriminatory. Thus, data spaces can be understood as intermediaries and

data sharing service providers to which the EU Data Governance Act applies which is currently under review.” (Otto et al., 2022, S. 7 f)

Zu berücksichtigen ist, dass Otto (2022) obige Äußerung vor Veröffentlichung der finalen Version des DGA tätigte. Zutreffend dürfte die Aussage aber nach wie vor sein, insbesondere weil anzunehmen ist, dass alle Teilnehmenden im Sinne des Gaia-X-Rahmenwerks, im Sinne des DGA Dateninhaber, Datennutzer oder beides sein dürften.

Auch wenn es noch zu früh für eine eindeutige Zuordnung der verschiedenen Rollen in Gaia-X und DGA ist, scheint ein allgemeiner Zusammenhang erkennbar: Durch den DGA wird versucht regulatorisch jene Ziele zu erreichen, die sich Gaia-X als internationales Projekt bereits vor einigen Jahren gesetzt und immer weiter verstetigt hat: Ein souveräner Datenaustausch in offenen und transparenten Ökosystemen.

Deswegen finden sich eine Reihe der Anforderungen des DGA auch in Gaia-X wieder. Entsprechend ist Gaia-X-Konformität zwar nicht gleichzusetzen mit der Einhaltung des DGA, aber die Auflagen des DGA zu erfüllen, kann sich durch eine Teilnahme an Gaia-X wesentlich vereinfachen.

Aktuell ist anzunehmen, dass die meisten Förderatoren in Gaia-X-Ökosystemen als Datenvermittlungsdienste im Sinne des DGA zu betrachten sind. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass das Gaia-X-Rahmenwerk in Bezug auf Förderatoren offen gestaltet ist, weswegen auch Förderatoren denkbar sind, die keine Datenvermittlungsdienste anbieten. Beispielsweise könnte ein Akteur als Förderator die Bereitstellung von Daten ohne Gegenleistung und ohne das Zustandekommen von Geschäftsbeziehung erleichtern. Er würde somit nach Art. 2 Nr. 11 lit. d) DGA keinen Datenvermittlungsdienst anbieten. Auf Grundlage dieser Annahmen lässt sich die Beziehung zwischen Datentreuhänder, Anbieter eines Datenvermittlungsdienstes und Förderator wie in Abb. 1 visualisieren.

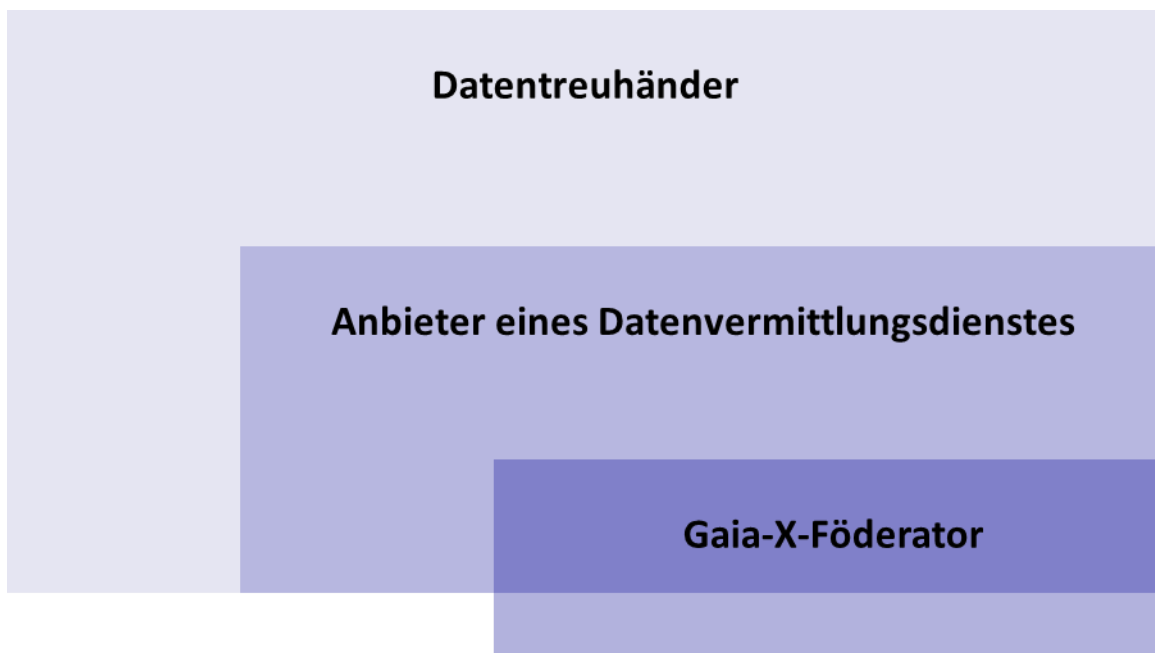


Abb. 1: Verhältnis der Begriffe Datentreuhänder, Datenvermittlungsdienst und Förderator. Quelle: Eigene Darstellung

Bezüglich des Verhältnisses der drei Konzepte zueinander ist jedoch zu berücksichtigen, dass für einen gewissen Zeitraum nach dem Inkrafttreten des DGA noch nicht abschließend geklärt sein wird, wie entsprechende Dienste den Anforderungen des DGA konkret zu entsprechen haben. Vergleichbar ist dies mit den Jahren nach Veröffentlichung der Datenschutzgrundverordnung, in denen die Formulierung „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ (Art. 32 Abs. 1 DSGVO) noch einem vergleichsweise breiten Interpretationsspielraum unterlag, bis durch eine Reihe von Gerichtsurteilen deutlicher wurde wie den gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden kann. So ist erwartbar, dass analog zur Übergangszeit seit Einführung der DSGVO auch nach Einführung des DGA und ähnlicher Rechtsakte schrittweise Klarheit erreicht wird.

Auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, wie die Anforderungen des DGA in der Praxis umzusetzen sind, ist anzunehmen, dass Behörden den Einsatz der freiwilligen Selbstverpflichtungen berücksichtigen, der durch Gaia-X-Konformität und Konformität mit weiterreichenden Anforderungen in Gaia-X-Datenräumen einhergeht. Erste Hinweise, wie Gaia-X für die Reduzierung von Rechtsrisiken bei der Erfüllung der Anforderungen des DGA hilft, folgen in den kommenden Unterkapiteln.

4.1. Interoperabilität

Infobox 1

DGA Art. 12 lit. i)

„der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten trifft geeignete Maßnahmen, um unter anderem mithilfe von allgemein verwendeten offenen Standards in dem Sektor, in dem der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten tätig ist, die Interoperabilität mit anderen Datenvermittlungsdiensten zu gewährleisten;“

Den Art. 12 lit. i) des DGA betrachtend müsste die Teilnahme an einem Gaia-X-Datenraum einer Branche bereits eine wichtige Maßnahme zur geforderten Gewährleistung von Interoperabilität mit anderen Datenvermittlungsdiensten darstellen – es ließe sich sogar argumentieren, dass genau diese Interoperabilität zwischen Datenvermittlungsdiensten ein Kernprinzip von Gaia-X ist. Auch ist die Nutzung von allgemein verwendeten offenen Standards (eines Sektors) ein wichtiger Baustein eines jeden (sektorspezifischen) Datenraumes, um einen effektiven Austausch zu ermöglichen.

Auch die in Art. 12 lit. d) angeführte Beibehaltung ursprünglicher Datenformate, sofern eine Umwandlung nicht rechtlich notwendig ist, der Interoperabilität/Harmonisierung dient oder gewünscht ist, deckt sich stark mit den Interessen, die in den meisten Gaia-X-kompatiblen Datenökosystemen gegeben sein dürften.

4.2. Betrugsprävention

Für den Einsatz von „Verfahren, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken in Bezug auf Parteien zu verhindern“ wie sie in Art. 12 Abs. 1 lit. g) DGA gefordert werden, kann Gaia-X-Kompatibilität eine Grundlage darstellen. Mit den Arbeitspaketen der *Gaia-X Federation Services (GXFS)* (eco – Verband der Internetwirtschaft, 2023) werden Bestandteile solcher Verfahren entwickelt.

Infobox 2

Art. 12 lit. g) DGA

„der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten verfügt über Verfahren, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken in Bezug auf Parteien zu verhindern, die über seine Datenvermittlungsdienste Zugang zu erlangen suchen;“

So ist ein wichtiger Grundstein der GXFS das Arbeitspaket „Identität & Vertrauen“, in dem die Möglichkeiten geschaffen werden, dezentrale Identitäten vertrauenswürdig zu verwalten. Hierfür gibt es Dienste zur Authentifizierung/Autorisierung, Beglaubigungsmanager und Vertrauensdienste, die eine Fülle von Funktionen beinhalten. Dadurch wird erheblich erschwert, dass in Gaia-X mit falscher Identität Betrugsversuche unternommen werden können – und wenn Betrugsversuche nur mit der klaren eigenen Identität getätigt werden können, dürfte dies die Strafverfolgung erleichtern und die Anzahl der Fälle reduzieren.

In Kombination mit den anderen GXFS, insbesondere dem Arbeitspaket „Regelkonformität“, wird so auch mittels Compliance as Code (Gronlier, 2022) ein Grundstein zur Prävention von Betrug und Missbrauch gelegt, wenngleich dies noch keine Konformität mit Art. 12 lit. g) DGA garantiert.

4.3. Fairness, Transparenz und Nicht-Diskriminierung

Infobox 3

Art. 12 lit. f) DGA

„der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten stellt sicher, dass das Verfahren für den Zugang zu seinem Dienst sowohl für betroffene Personen als auch für Dateninhaber sowie für Datennutzer – auch in Bezug auf die Preise und die Geschäftsbedingungen – fair, transparent und nichtdiskriminierend ist;“

Die in Artikel 12 lit. f) DGA geforderte Fairness, Transparenz und Nicht-Diskriminierung wird in ähnlicher Weise wie im DGA auch im Gaia-X-Rahmenwerk berücksichtigt. Die Offenheit des Gaia-X-Ökosystems beugt beispielsweise der Diskriminierung vor, da keine Akteure per se von

der Teilnahme ausgeschlossen sind. Prinzipiell ließe sich eine Diskriminierung auf anderer Ebene auch in Gaia-X umsetzen, indem beispielsweise eine Teilnahme an einem Datenraum nur erfolgen darf, wenn bereits spezielle Dienste eines Anbieters genutzt werden. Allerdings wäre ein solches Vorgehen zumindest transparent in den Anforderungen zur Teilnahme in diesem Datenraum nachvollziehbar. Allgemein tragen viele Bestandteile der GXFS zur Transparenz bei, beispielsweise legt das sogenannte *Labelling Framework* aus dem Arbeitspaket „Regelkonformität“ offen, mit welchen (gesetzlichen) Vorgaben ein Dienst oder Datenraum konform ist (Gaia-X AISBL, 2021): Für das höchste Level drei muss unter anderem eine Immunität gegenüber nicht-europäischem Zugriff, der beispielsweise aufgrund des US Cloud Act drohen könnte, gewährleistet sein. In Gaia-X wird durch solche und weitere Vorgaben die Vertrauenswürdigkeit gestärkt und Hemmnisse des Datenteilens reduziert – und auch zu einer Einhaltung des Art. 12 lit. f) DGA wird beigetragen.

4.4. Preisgestaltung

Andere Anforderungen des DGA beispielsweise zum Thema unabhängiger Preisgestaltung aus Art 12 lit. b) DGA und faire Preise und Geschäftsbedingungen aus Art. 12 lit. f) DGA – werden durch eine bloße Gaia-X-Konformität nicht erfüllt. Jedoch wird der Status quo transparent gemacht. Dies ist auch so vorgesehen, um Gaia-X-Diensten und -Datenräume größtmöglichen Gestaltungsspielraum zu bieten. Hier unterliegt es den einzelnen Datenräumen, welche weiteren Anforderungen an ihre Teilnehmenden gestellt werden. Aufgrund der Vorreiterrolle einzelner Projekte und der Governance für und durch die Gaia-X Digital Clearing Houses (Gaia-X AISBL, 2023) ist jedoch anzunehmen, dass Gaia-X Datenräume mittels weiterer Anforderungen eine DGA-Konformität erleichtern.

5. Beispielprojekte

Um die Schnittmenge aus Datentreuhändern, Gaia-X-Datenräumen und Regulierung mittels des DGA anschaulich zu machen, werden im Folgenden drei Beispiele aufgezeigt.

Das Projekt EuroDaT („European Data Trust“) führt den Begriff Datentreuhänder im Namen und strebt nach eigenen Angaben die Schaffung eines „transaktionsbasierter Datentreuhänders“ an. Dieser soll sich dadurch auszeichnen, dass keine Haltung und Wiederverwendung von Daten erfolgt, sondern nur ein Transfer von Analyseergebnissen nach einer verteilten algorithmischen Verarbeitung (Buchheim et al., 2022). Jede Transaktion wird zudem „gekapselt“, es können also weder der Treuhänder EuroDaT noch die Analysenehmenden Zugriff auf oder Einblick in die Rohdaten erhalten; die nutzende Partei erhält lediglich das Ergebnis der Verarbeitung. Somit ist EuroDaT auch nach obiger Definition ein Datentreuhänder, weil zwar keine Daten, wohl aber der analysierende Zugriff auf Daten im Interesse der Daten-Bereitstellenden verwaltet werden. Als gefördertes Gaia-X-Projekt wird die ausgegründete EuroDaT GmbH im Gaia-X-Ökosystem ihre Rolle finden und kann dann entweder als DGA-konformer Bestandteil eines bestehenden Datenraums Dienste anbieten, oder als Förderator einen neuen Datenraum schaffen.

Der Mobility Data Space (MDS) ist ein Gaia-X Datenraum. Entsprechend lässt sich die Betreibergesellschaft „DRM Datenraum Mobilität GmbH“ als Förderator im Sinne des Gaia-X-Rahmenwerks einordnen. Zudem lässt sich diese – wie oben beschrieben – auf Grundlage des DGA wahrscheinlich als Anbieter von Datenvermittlungsdiensten betrachten. Eine Übereinstimmung mit den Regelungen des DGA ist auch Ziel der Betreibergesellschaft. Beim Mobility Data Space werden zwar Verträge zum Datenaustausch zwischen den austauschenden Parteien geschlossen und nicht mit dem MDS selbst, trotzdem lässt sich der MDS der weit gefassten obigen Definition des Begriffs Datentreuhänder zuordnen. Dies ist der Fall, da Verträge zum Datenaustausch nur unter wesentlicher Mithilfe des MDS zustande kommen und dabei vom MDS auf Basis des Mehrheitsgesellschafters acatech (gemeinnütziger Verein) eine neutrale Interessensvertretung der am Datenraum teilnehmenden Akteure realisiert wird. Dies beinhaltet unter Anderem, den Abbau von Vertrauensdefiziten durch einen standardisierten technischen und rechtlichen Rahmen, den Abbau von Informationsdefiziten und das Anbieten einer Matchmaker-Funktion durch Beschreibung des Datenangebots im Metadatenkatalog sowie die Gewährleistung der Übereinstimmung von Datennutzungsrechten und der tatsächlichen Datennutzung durch standardisiertes ID-Management.

Auch im Zuge des Projektes HEALTH-X dataLOFT soll ein Gaia-X-konformer Datenraum entstehen – in diesem Fall im Gesundheitswesen. Beispielsweise könnte eine noch zu erfolgende Ausgründung in HEALTH-X dataLOFT als Förderator agieren und als solcher voraussichtlich als Datenvermittlungsdienst den Vorgaben des DGA entsprechen müssen. Ein wichtiger Unterschied zum MDS ist, dass HEALTH-X dataLOFT kein reiner B2B-Datenraum wird, sondern Patient:innen einen Großteil der Teilnehmenden ausmachen werden – als Gebende der auf sie bezogenen Gesundheitsdaten. Dies führt zu einer Reihe an technischen, rechtlichen und organisatorischen Implikationen, deren tiefergehende Erläuterung hier zu weit gehen würde – allerdings bietet das Gaia-X-Rahmenwerk die Möglichkeit für die Schaffung von Anwendungen verschiedenster Art. Zwar werden auch bei HEALTH-X dataLOFT keinerlei Daten bei der Organisation selbst gehalten, doch ähnlich wie im Falle des MDS kann auch ein Betriebsmodell dieses Projektes auf Grundlage einer weit gefassten Definition als Datentreuhänder bezeichnet werden. Denn insbesondere im Rahmen eines solchen Gesundheits-Datenraums muss der Interessenskonflikt zwischen den Datengebenden, den Datennutzenden und den Personen, auf die sich die Daten beziehen, adressiert werden. Welche Interessen dabei auszugleichen sind illustriert das Beispiel aus Kapitel 2.2, in dem Daten von Herstellern medizinischer Geräte über Patient:innen von Dritten genutzt werden könnten. Um solche, zumindest teilweise konfligierenden Interessen auszugleichen, sind bei HEALTH-X dataLOFT entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten für relevante Akteure vorgesehen. Dabei besteht insbesondere ein Fokus auf die Bürger:innen. Es muss unter anderem granular nach Zustimmungen der Bürger:innen für bestimmte Verwendungszwecke durch bestimmte Daten-Nutzende gefragt und dabei transparent über die etwaige erfolgte Weiterverwertung von Daten gemäß der gegebenen Einwilligungen informiert werden.

6. Fazit

Aktuell wird der Begriff des Datentreuhänders vielseitig verwendet und unterschiedlich definiert.

In diesem White Paper wurden unterschiedliche Definitionsansätze berücksichtigt und eine Definition vorgeschlagen, mit der Datentreuhänder definiert werden, als Institutionen, die Daten oder Rechte an Daten im Auftrag und Interesse anderer verwalten.

Als Begriff der in vielen Fällen als Alternative zum Begriff des Datentreuhänders verwendet werden kann, bietet sich der enger gefasste Begriff des Datenvermittlungsdienstes an. Dies gilt insbesondere, wenn es um eine Beschreibung konkreter Projekte und Dienste geht, zumal mit dem DGA für den Begriff des Datenvermittlungsdienstes erstmals eine Legaldefinition vorgelegt und Vorgaben für entsprechende Dienste formuliert wurden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben des Data Governance Act wiederum lässt sich durch Gaia-X Konformität zumindest teilweise umsetzen, denn viele der Intentionen, die hinter dem DGA stehen sind deckungsgleich mit denen des Gaia-X Ökosystems.

Der Datentreuhänder-Begriff, der Begriff des Datenvermittlungsdienstes und das Konzept der Gaia-X-konformen Datenräume zeigen je nach Definition große Schnittmengen, eine abschließende vollumfängliche Abgrenzung lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht vornehmen.

Die drei Projekte EuroDaT, Mobility Data Space und HEALTH-X dataLOFT zeigen beispielhaft auf, wie vielfältig jeweils ein enges und ein weites Verständnis des Begriffs „Datentreuhänders“ ausgelegt werden kann, welche Rollen verschiedene Datentreuhänder in Gaia-X einnehmen können und wie Datentreuhänder und Gaia-X Teilnehmer in den Rechtsrahmen eingeordnet werden könnten. Ebenso zeigt sich, wie Vorhaben zur Realisierung von Datentreuhändern, das Projekt Gaia-X, und Regulierungsmaßnahmen wie der DGA dank der sehr ähnlichen zugrundeliegenden Ziele und Anforderungen sinnvoll ineinandergreifen.

Bibliografie

Arlinghaus, T., Kus, K., Kajüter, P., & Teuteberg, F. (2021). Datentreuhandstellen gestalten: Status quo und Perspektiven für Geschäftsmodelle. *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 58(3), 565–579. <https://doi.org/10.1365/s40702-021-00727-x>

Blankertz, A., Kuzev, P., Richter, F., Richter, H., Schallbruch, M., & Von Braunmühl, P. (2020). *Datentreuhandmodelle*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.24915.30246>

Blankertz, A., & Specht-Riemenschneider, L. (2021). *Neue Modelle ermöglichen – Regulierung für Datentreuhänder*.

BMBF. (2022). *Datentreuhandmodelle: BMBF fördert Pilotvorhaben - BMBF Digitale Zukunft*. Bundesministerium für Bildung und Forschung - BMBF Digitale Zukunft. https://www.bildung-forschung.digital/digitalezukunft/de/technologie/daten/datentreuhandmodelle_pilotvorhaben/datentreuhandmodelle_pilotvorhaben.html

Buchheim, J., Augsberg, S., & Gehring, P. (2022). Transaktionsbasierte Datentreuhand. *JuristenZeitung*, 77(23), 1139. <https://doi.org/10.1628/jz-2022-0368>

Duden.de. (2023). Treuhandenschaft: Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Treuhandenschaft>

eco – Verband der Internetwirtschaft. (2023). GXFS Werkzeugkiste. *GXFS.eu*. <https://www.gxfs.eu/de/gxfs-werkzeugkiste/>

Europäische Kommission. (2020). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen—Eine Europäische Datenstrategie* (COM(2020)66). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:52020DC0066>

Europäische Kommission. (2022). *Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0767&from=EN>

Gaia-X AISBL. (2021). *Gaia-X Labelling Framework*. https://gaia-x.eu/wp-content/uploads/files/2021-11/Gaia-X%20Labelling%20Framework_0.pdf

Gaia-X AISBL. (2023). *GXDCH - Gaia-X: A Federated Secure Data Infrastructure*. <https://gaia-x.eu/gxdch/>

Gronlier, P. (2022). *Gaia-X: Compliance as Code - Gaia-X: A Federated Secure Data Infrastructure*. <https://gaia-x.eu/news/latest-news/gaia-x-compliance-as-code/>

Hardinges, J. (2018). Defining a ‘data trust’. *Open Data Institute*. <https://www.theodi.org/article/defining-a-data-trust/>

Hardinges, J. (2020). Data trusts in 2020. *Open Data Institute*. <https://www.theodi.org/article/data-trusts-in-2020/>

Otto, B., ten Hompel, M., & Wrobel, S. (Hrsg.). (2022). *Designing Data Spaces: The Ecosystem Approach to Competitive Advantage*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-030-93975-5>

Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bündnis 90/Die Grünen, & Freie Demokratische Partei. (2021). *Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*.

Specht-Riemenschneider, L., & Kerber, W. (2022). *Analysen & Argumente: Datentreuhänder—Gesellschaftlich nützlich, rechtlich größere Anforderungen erforderlich*. 8.